



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 322-323)**
Titel **Gesetz betreffend die Erläuterung des Art. 16. des
Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832.**
Ordnungsnummer
Datum 22.10.1834

[S. 322] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes und zur Erläuterung des Art. 16. des
Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832,
verordnet:

Die im Art. 16. des erwähnten Gesetzes dem Finanzrath erteilte Befugniß, alle
Steuerregister, // [S. 323] so wie die darauf Bezug habenden Acten und Reklamationen
mit Zuzug von Experten aus den Bezirken zu pressen und darüber zu entscheiden,
begrift auch das gleiche Recht, welches gemäß dem Gesetze den Gemeindräthen
und Bezirks-Steuer-Commissionen zusteht, nämlich in jedem Steueransatze irgend
eines Abgabepflichtigen diejenigen Veränderungen, sey es Erhöhungen oder
Verminderungen, vorzunehmen, welche der Finanzrath nothwendig erachtet, um eine
dem Vermögen, Einkommen und Erwerbe der Bürger des Cantons angemessene
Besteuerung zu erzielen. Dem Steuerpflichtigen steht der Recurs an den
Regierungsrath offen.

Zürich, den 22. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
David Ulrich.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der
Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]